

Presseinformation zum Kinderkönigsreiten in Bochum am 6.2.2010

Das Bochumer Bündnis für Tierrechte fordert das Verbot des Gänssreitens mit echten Gänsen.

Die Bochumer Behörden haben die Zeichen der Zeit verpennt – Gänssreiten mit echten Gänsen muß unterbunden werden.

Das Kinderkönigsreiten in Bochum Höntrop wird seit dem Jahr 2006 ohne Gänsen durchgeführt. Angesichts dieser positiven Entwicklung muß nun auch die Verwendung von echten Gänsen bei dem Gänssreiten der Erwachsenen untersagt werden.

Der Ordnungsamtsleiter der Stadt Dortmund hat bereits vorgemacht, wie man mit solch längst überholten und barbarischen Festen wie dem Gänssreiten umgehen muß. Er hat das dortige Spektakel abgeschafft, um Kinder vor Gewaltdarstellungen und Gewaltverherrlichungen zu schützen. Die Stadt Bochum sollte in Sachen Tierschutz einfach mal Nachhilfe aus Dortmund holen.

Dass beim Kindergänssreiten nun, 34 Jahren nach seiner Einführung, keine Tierleichen mehr verwendet werden, ist ein längst überfälliger Schritt gewesen. Doch auch dieser war nur halbherzig und heuchlerisch, denn was ist mit den Kindern, die die Leichenfledderei beim Gänssreiten der Erwachsenen in der ersten Reihe stehend mitverfolgen?

Sie werden weiterhin ihren großen Vorbildern und Vorreitern nacheifern.

Kinderpsychologen und Pädagogen haben schon lange erkannt, dass vorgeführte Gewaltdarstellungen in Filmen, in den Medien oder im realen Leben kleine Kinder und Jugendliche ebenfalls zu gewalttätigem Verhalten animiert.

Weder die Tiere noch die Kinder werden beim Gänssreiten mit entsprechendem Anstand, Respekt und Würde behandelt.

Und den Werdegang der von dem spanischen Kriegstraining im Mittelalter „verführten“ Menschen beschreiben die Höntroper Gänssreiter in ihrer Vereins-Zeitung 2002 selber: Dort heißt es zur Geschichte des Gänssreitens: Auf den Höntroper Bauernhöfen

„werden heimlich ein paar Junggänsen aufgehängt und das Halslangziehen nachgeahmt.

Nur so aus Spaß.

Die Wissbegier, wie sich so ein glattgerupfter Gänsehals anfühlen würde, wie lange ein sehniger Kopf dem kraftvollen Zerren standhalten würde, ist stärker als die angeborenen guten Manieren.

Im Grunde ist man eigentlich sittsam, ehrbar, tugendhaft und gehorsam. Doch dieses neue Spielchen entwickelt sich schnell zum beliebten Wettkampf, obwohl er im Grunde unanständig ist.“

Wohl bemerkt, dies ist ein Zitat aus der Höntroper Gänssreiter Zeitung.

Terminhinweis:

Am Samstag, dem 13. Februar, wird in der Bochumer Innenstadt gegen das Gänssreiten protestiert. Treffpunkt 12 Uhr, auf dem Dr.-Ruer-Platz

Bündnis für Tierrechte Bochum; www.tierrechtsnetz.de

tierrecht@gmx.de

**Verbot des Gänseköppens in Dortmund:
Abschrift eines Anschreibens des Ordnungsamtleiters der Stadt Dortmund**

**Gänseköppen der XXXXXXXX;
Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW)**

Sehr geehrter Herr XXXXXXXXXX,

Abschrift

die XXXXXXXXXXXX e. V., dessen erster Vorsitzender Sie sind, veranstaltet - nach meinen Erkenntnissen seit ca. 1930 - im zweijährigen Rhythmus das sog. „Gänseköppen“. Die diesjährige Aktion soll in der Zeit vom 06. 08.09.02 stattfinden.

Kernelement des mehrtägigen Volksfestes im Stadtteil Dortmund - xxxx bildet dabei ein Vorgang, bei dem eine bereits tote Gans kopfüber in einem Korb aufgehängt wird, während Besucher des Festes versuchen, mit verbundenen Augen und mit Hilfe eines stumpfen Messers den Kopf der Gans vom Rumpf zu trennen. Wem dies gelingt, wird zum Gänsekönig gekürt.

Bereits in der Vergangenheit war der oben beschriebene Ablauf Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen, die auf Anzeigen des Tierschutzvereines Dortmund e. V. zurückgingen. Zwar wurden sämtliche Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt, weil Verstöße gegen das Tierschutzgesetz nicht erkannt werden konnten bzw. eine Schuld des oder der Täter als gering angesehen wurde und ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung nicht bestand; gleichwohl gibt mir dieses „Gänseköppen“ Veranlassung, ordnungsrechtliche Maßnahmen dagegen in Erwägung zu ziehen.

Nach den Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen haben die Ordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Wenn auch durch das og. Prozedere öffentlich-rechtliche Normen, insbesondere des Tierschutzgesetzes, nicht tangiert werden, so vermag ich hierin dennoch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu erkennen. Die öffentliche Ordnung umfasst nach einhelliger Rechtsauffassung die Gesamtheit der (ungeschriebenen) Normen, deren Befolgung nach der allgemeinen Auffassung zu den unerlässlichen Voraussetzungen eines gedeihlichen, menschlichen und staatsbürgerlichen Zusammenlebens gehören. Durch die öffentliche Ordnung werden Wertvorstellungen der Bevölkerung, die für ein geordnetes Zusammenleben der Menschen von grundlegender Bedeutung sind, geschützt. Diese Wertvorstellungen entstammen überwiegend den Bereichen der Ethik, der Sittlichkeit, des äußeren Anstandes, Religion und Totenruhe. Sie sind im übrigen ständig einem räumlichen und vor allem zeitlichem Wandel unterworfen.

Auch wenn ich nicht verkenne, dass es sich beim sog. „Gänseköppen“ um die Durchführung eines alten Brauches handelt, so ist wie oben beschrieben für den Bereich der öffentlichen Ordnung gerade eben auch die Entwicklung der jüngeren Vergangenheit sowohl in der begleitenden Rechtsetzung, als auch in der „Einstellung“ der

Bevölkerung zu solchen Vorhaben zu berücksichtigen.

In diesem **Zusammenhang ist besonders die veränderte Stellung des Tieres in der Gesellschaft hervorzuheben, die seit einiger Zeit als Mitgeschöpfe - auch in den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, z. B. im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Rechtsprechung qualifiziert werden.** Nicht zuletzt haben die öffentliche Diskussion über das „Schächten“ von Tieren und die Proteste aus der Bürgerschaft dazu gezeigt, dass die Bevölkerung heute mehr denn je das Tier als Mitgeschöpf betrachtet. Damit ist auch ein Wertewandel einhergegangen, der nach meiner Auffassung die Frage einschließt, wie diese Gesellschaft mit toten Tieren umgeht. **Nach meiner festen Überzeugung ist es überwiegende Auffassung der in Dortmund und darüber hinaus lebenden Bevölkerung, dass auch toten Tieren eine Würde zugestanden wird, die beinhaltet, dass man mit dem toten Tier nicht zur Volksbelustigung "herumspielt" und seinen Körper zerfleddert. Danach ist das von xxxxxx in Dortmund xxxx durchgeführte „Ritual“ des Gänseköppens unter Benutzung einer toten Gans nicht mehr zeitgemäß und muss nach heutigen Maßstäben zweifelsfrei unterbleiben.**

In diese veränderte Bedeutung passt zudem, dass der Bundestag am 17.05.02 mit großer Mehrheit den Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen hat und damit auch der „Würde“ des Tieres eine ganz herausragende Bedeutung in unserer Gesellschaft verschafft hat.

Schließlich sollte auch bedacht werden, dass Gewaltdarstellung und Gewaltverherrlichung von der Bevölkerung zunehmend kritisch betrachtet werden. Dies gilt auch und gerade für solche Facetten, bei denen Kindern und Jugendlichen im Umgang mit (auch toten) Tieren Wertvorstellungen vermittelt werden, die zu einer „Verrohung“ der Gesinnung in dieser Gesellschaft beitragen können.

Ich habe deshalb nicht nur die Bitte, sondern erwarte auch, dass bei der kommenden Veranstaltung der xxxxxxxxxxxxxx im September d. J. auf den Einsatz einer toten Gans im Zusammenhang mit dem „Gänseköppen“ verzichtet wird. Ich beabsichtige ansonsten, durch Ordnungsverfügung unter Androhung von Zwangsgeld die „Benutzung“ einer toten Gans für die Durchführung des „Gänseköppens“ zu untersagen.

Mit diesem Schreiben gebe ich Ihnen zugleich gem. § 28 VwVfG NW Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Ihre Rückäußerung bitte ich mir bis spätestens zum **14.06.02** zukommen zu lassen.

Mit freundlichen
Grüßen Im Auftrag

Ortwin Schäfer

Leiter des Ordnungsamtes

Abschrift